



1.5 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten beschlossen.

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 03.05.2023 zuletzt die 1. Änderung der folgenden Satzung beschlossen:

I. Gleichstellungsbeauftragte

§ 1 Berufung, Abberufung und Stellvertretung

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist. Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin bestellen; die Bestellung weiterer Vertreterinnen ist für weitere abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist entsprechen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

§ 3 Entschädigung

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausschlag (Aufwandsentschädigungssatzung).

§ 4 Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat jährlich über die Maßnahmen, welche sie durchgeführt hat um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

II. Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte/r

§ 5 Rechtsstellung

Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der/des ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten. Die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist sie/er an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Tätigkeiten, Aufgaben

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der behinderten und/oder älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Sie/Er berät und informiert Menschen mit Behinderung und/oder Senioren/Seniorinnen und stellt vor Ort eine Anlaufstelle mit Wegweiserfunktion dar, um Ratsuchende an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten. Des Weiteren pflegt sie/er die Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Wohlfahrts- und Behindertenverbänden mit dem gemeinsamen Ziel, den Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen ein kompetenter Ansprechpartner zu sein. Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen,
- die Erarbeitung Behinderten bzw. Senioren/Seniorinnen betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.,
- Mitwirkung bei der Gestaltung behinderten- bzw. seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.,
- Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden,
- Förderung der geselligen Gemeinschaft von Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen.

§ 7 Zusammenarbeit, Entschädigung

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales teil.

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausschlag (Aufwandsentschädigungssatzung).

§ 8 Bericht

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte berichtet der/dem Bürgermeister/in jährlich über die Maßnahmen, welche sie/er durchgeführt hat um sich für die Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 25. August 2006 außer Kraft.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.10.2020 in Kraft.

Juist, den 04.05.2023

INSELGEMEINDE JUIST
Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)